Völklingen, 29.09.2017

Niederschrift

Sitzung des Stadtrates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.09.2017
Sitzungsbeginn:	17:03 Uhr
Sitzungsende:	19:10 Uhr
Ort, Raum:	Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
2	Bebauungsplan Nr. VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	2017/257
3	Bebauungsplan II/12-1; Markt-, Moltke-, Cloosstraße "D". 3. Teiländerung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf. 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB i.V.m. § 4a BauGB.	2017/263
4	Errichtung einer grenzüberschreitenden Kinderkrippe L'Hôpital - Völklingen	2017/259
5	Rückbau einer öffentlichen Telekommunikationsstelle in der Innenstadt	2017/255
6	Rechtsschutzgewährung für Bedienstete der Stadt Völklingen	2017/261

Anwesend

Vorsitz
Oberbürgermeister Klaus Lorig

Mitglieder

Jörn Buchholz	CDU
Horst Dieter Blaesy	SPD
Christiane Blatt	SPD
Helmut Bogler	SPD
Rolf Deubel	SPD
Arno Federspiel	SPD
Dagmar Galinowski	SPD
Dagmar Girlinger	SPD
Myriam Großer	SPD
Erik Kuhn	SPD
Dieter Peters	SPD
Erik Roskothen	SPD
Christof Schmidt	SPD
Harald Spey	SPD
Wolfried Willeke	SPD
Patrick Becker	CDU
Bernd Bohner	CDU
Peter Fixemer	CDU
Kevin Frank	CDU
Rüdiger Hirtz	CDU
Thomas Kiefer	CDU
Ulrike Müller	CDU
Stefan Rabel	CDU
Gisela Rink	CDU
Klaus Schaefer	CDU
Gerd Schwarz	CDU
Eleonore Seewald	CDU
Karsten Vitz	CDU
Klaus Degen	Die Linke
Paul Ganster	Die Linke
Dr. Christoph Gottschalk	Die Linke
Georg Jungfleisch	Die Linke
Birgit Schmitt	Die Linke
Dr. Gerold Fischer	Grüne
Manfred Jost	Grüne
Denise Baldauf	FDP
Dieter Müller	AfD
Karin Müller	AfD
Berthold Annel	Freie Wähler
Sandra Bollinger-Drudi	parteilos
Sascha Pfeiffer	parteilos

Verwaltung

Bürgermeister Wolfgang Bintz		
Ludwin Scherer	FDL 46	
Nicole Appel	Mischpult	
Hans-Dieter Mink	Schriftführung	

Abwesend

Mitglieder

Dominik Brandt	SPD	entschuldigt
Brunhilde Folz	SPD	entschuldigt
Gerald Zieder	SPD	entschuldigt
Christine Olbert	CDU	entschuldigt

Protokoll

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird festgestellt.

2 Bebauungsplan Nr. VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB — 2017/257

Beschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird gefasst; das Verfahren wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
41	0	0

3 **Bebauungsplan II/12-1; Markt-, Moltke-, Cloosstraße "D". 3. Teiländerung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf. 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB i.V.m. § 4a BauGB.** **2017/263**

Beschluss

Dem Entwurf wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte gem. den §§ 3 und 4 BauGB i.V.m. § 4a BauGB beauftragt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
41	0	0

4 **Errichtung einer grenzüberschreitenden Kinderkrippe L'Hôpital - Völklingen** **2017/259**

Beschluss

Es wird beschlossen, dass sich die Mittelstadt Völklingen auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs einer "Kooperationsvereinbarung über den Bau und Betrieb einer deutsch-französischen Kinderkrippe" an dem Bau und dem Betrieb einer Kinderkrippe in der Rue de la Vallée in 57490 L'H°ôpital mit 7 bis 10 Krippenplätzen beteiligt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	41	0

5 Rückbau einer öffentlichen Telekommunikationsstelle in der Innenstadt 2017/255

Beschluss

Der Zusammenlegung der beiden Telekommunikationsstellen in der Moltkestraße zu einem Basistelefon in Wandvariante am Otto-Hemmer-Platz wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
41	0	0

6 Rechtsschutzgewährung für Bedienstete der Stadt Völklingen 2017/261

Beschluss

Rechtsschutzgewährung für Bedienstete der Stadt Völklingen

I. Geltungsbereich

Die Mittelstadt Völklingen gewährt ihren Bediensteten nach den folgenden Maßgaben Rechtsschutz. Bedienstete der Mittelstadt Völklingen sind deren Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte und Auszubildende. Für ehemalige Bedienstete gilt der Beschluss insoweit, als eines der nachstehend aufgeführten Verfahren im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit eingeleitet worden ist. Für Wahlbeamte und ehrenamtlich Tätige finden die Regelungen dieses Beschlusses sinngemäß Anwendung.

II. Rechtsschutz in Strafverfahren

1. Ist gegen Bedienstete der Mittelstadt Völklingen wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren, Privatklage (§ 374 StPO) oder Nebenklage (§ 395 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, kann auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

2. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass

   a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung

besteht,

b) die Verteidigungsmaßnahme, etwa die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens,

wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,

c) die Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann,

d) von anderer Seite – ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden – Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Haben Bedienstete bei einer privaten Rechtsschutzversicherung einen Selbstbehalt zu tragen, kann hierfür ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Ein dienstliches Interesse nach Buchstabe a liegt beispielsweise vor, wenn bei Verurteilung von Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt zu rechnen ist; dies ist in der Regel in Verfahren gegen Bedienstete gegeben, die Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben. Richtet sich jedoch die zur Last gelegte Straftat gerade gegen die Interessen des Dienstherrn oder missbilligt der Dienstherr die Tat aus anderen Gründen ausdrücklich, so liegt ein dienstliches Interesse nicht vor. Ein offenkundiges schweres Verschulden schließt die Gewährung von Rechtsschutz regelmäßig aus.

3. Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig von der Stadt getragen, soweit die Bediensteten hierfür Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können. Wird das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet oder wird von einer Strafverfolgung gegen Bedienstete abgesehen und steht fest oder ist zumindest die Annahme gerechtfertigt, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt, können die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung bis zur vollen Höhe von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten hierfür Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.

4. Wird gegen Rechtsschutzsuchende rechtskräftig eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt oder das Ermittlungsverfahren nach § 153a StPO endgültig eingestellt, so müssen die Bediensteten grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst tragen. Liegt nach den Feststellungen des Gerichts nur ein geringes Verschulden vor, können die notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.

5. Werden Bedienstete im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung von der Stadt getragen, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können. Wird das Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen

können.

III. Rechtsschutz in Zivilverfahren

1. Werden Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren von einem Dritten in Anspruch genommen (Passivprozess), kann auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

2. Für die Gewährung eines Darlehens gilt Abschnitt II Nummer 2 entsprechend.

3. Soweit Bedienstete im Zivilverfahren obsiegen, werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig von der Stadt getragen, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.

4. Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (z. B. Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme), können die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.

5. Soweit Bedienstete im Zivilverfahren unterliegen, sind die Kosten der Rechtsverteidigung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, es liegt ein finanzieller Härtefall vor. Das Vorliegen eines Härtefalles ist darzulegen.

IV. Rechtsschutz auf Veranlassung der Stadt

Haben Bedienstete auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung von der Stadt zu tragen. Die Kostenerstattung gilt auch für die, den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten sowie für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

V. Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Bediensteten kann auf Antrag im Falle einer mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Zeugenaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss oder in einem Ermittlungsverfahren zur Bestreitung der notwendigen Kosten ein zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung dieses Beschlusses gewährt werden, soweit nicht von anderer Seite eine Entschädigung oder Erstattung erfolgt.

VI. Notwendige Kosten

1. Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung sind im Falle der Bestellung einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 91 Absatz 2 ZPO bzw. § 464a Absatz

2 StPO zu erstatten sind. Als notwendige Vergütung für eine anwaltliche Vertretung werden im Höchstfall die Sätze des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 788) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

2. Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr darf nur dann ausnahmsweise als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung eines Darlehens unmittelbar nach Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.

VII. Zuständigkeit, Verfahren

1. Über die Gewährung eines Darlehens sowie über die Übernahme von Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten auf den städtischen Haushalt entscheidet der Oberbürgermeister unter Einbindung der Fachdienste 31 und 11.

2. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist schriftlich für jede Instanz neu zu stellen und auf dem Dienstweg vorzulegen. Er soll enthalten:

   a) das Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts,

   b) eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts,

   c) die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahme geboten erscheinen lassen,

   d) die Erklärung, dass Rechtsschutz nicht in Anspruch genommen wird (Gewerkschaften und Berufsverbände) und die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang Rechtsschutz von anderer Seite zu erlangen ist,

   e) den Namen und die Anschrift der in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten anwaltlichen Vertretung sowie

   f) die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.

3. Bei Verfahren gegen Bedienstete, die nur teilweise dienstbezogen sind, kommt Rechtsschutz nur für den dienstbezogenen Teil in Betracht. Die dienstbezogenen Verfahrenskosten sind im Antrag darzulegen.

4. Bei der nach Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe d erforderlichen Prüfung, ob Bediensteten zugemutet werden kann, die Kosten ihrer Rechtsverteidigung ganz oder teilweise selbst zu tragen, sind in der Regel die jeweiligen Bezüge (Dienstbezüge, Entgelt), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung.

5. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung bzw. die Höhe des Darlehens kann in besonderen Fällen abgeändert werden, z. B. wenn sich die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind.

6. Wird während eines laufenden Verfahrens anderweitiger Rechtsschutz in Anspruch genommen, umfasst die Rechtsschutzgewährung nur die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.

7. Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag. Dabei sind die abschließende Entscheidung und die Kostenrechnung innerhalb eines Monats nach Zustellung der staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder sonst verfahrensbeendenden Entscheidung vorzulegen. Bei Vereinbarung über die Vergütung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts entschieden werden.

8. Verfahrenskosten und Auslagen, die durch eine schuldhafte Säumnis verursacht sind, haben die Bediensteten selbst zu tragen.

9. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können die den Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung auf Antrag auch dann ganz oder teilweise von der Stadt getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war. Die nachträgliche Beantragung der Kostenübernahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verfahrensbeendigung zulässig.

10. Bedienstete haben das Darlehen zurückzuzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig von der Stadt getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen der Dienstanweisung der Stadt Völklingen über Anforderung, Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

11. Übersteigt das Darlehen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, so ist der Überschuss unverzüglich zu erstatten.

12. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Ferner bleibt unberührt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der Bediensteten gegen den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen Kosten.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 28.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über Strafrechtsschutz für einzelne Personen oder Gruppen von Personen vom 7. Mai

1991 außer Kraft.

Für Verfahren, deren Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
41	0	0

Vorsitz:

Oberbürgermeister Klaus Lorig

Schriftführung:

Hans-Dieter Mink

Mitunterzeichner:

Stefan Rabel

Birgit Schmitt

Dr. Gerold Fischer

Karin Müller

Denise Baldauf